



Den Rechtsanwälten

BIRGIT KNÖPFLER

Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Familienrecht

KURT MEBOLDT

Rechtsanwalt

RASIM TOSUN

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Mietrecht u.
Wohnungseigentumsrecht

H. M. REMMLINGER

Rechtsanwalt

SINA BOSS

Rechtsanwältin

Sonnenstraße 27 | Albstadt - Ebingen | Fon 07431 - 58 624 | Fax 07431 - 59 00 21 | info@kanzlei-albstadt.de

wird auf der Grundlage der umseitigen Auftrags- und Mandatsbedingungen hiermit

in Sachen

wegen

mit den Befugnissen gem. §§ 81 ff. ZPO (Prozessvollmacht), §§ 138 (Wahlverteidiger), 302 (Rechtsmittelverzicht und -zurücknahme), 374 (Privatklage) StPO erteilt, insbesondere zur:

1. Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung, Zurücknahme und Verzicht von Rechtsmittel sowie Widerklagen.
2. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
3. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch bei Nebenklagen. Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233, 234 StPO zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO und des StrEG zulässigen Anträgen und von Anträgen, Erklärungen und Ladungen gemäß § 145 a III StPO; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen sowie Akteneinsichtnahme.
4. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung gemäß § 181 BGB.
5. Vertretung und Antragstellung vor den Familiengerichten in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
6. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltungen und Hinterlegungsverfahren.
7. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (insb. ordentliche wie außerordentliche Kündigungen, Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf, Gerichtsstandvereinbarungen etc.)
8. Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.
9. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Der Mandant, mehrere Mandanten als Gesamtschuldner treten Kostenerstattungsansprüche in o.g. Angelegenheit an die o.g. Rechtsanwälte bis zur Höhe der Honorargesamtforderung ab. Zahlansprüche aus einem evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag werden sicherungshalber an die o.g. Rechtsanwälte abgetreten. Die Führung des Schriftverkehrs mit der Rechtsschutzversicherung stellt eine gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheit dar, deren Vergütung nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen wird. Der Rechtsanwalt erhält hierfür ein Honorar unmittelbar vom Mandant. Es wird dem/den Mandanten gestattet, den Anspruch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in eigenem Namen außergerichtlich und gerichtlich (z.B. Deckungsschutzklage) geltend zu machen. Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein sollte oder die Rechtsschutzversicherung der Abtretung - soweit erforderlich - nicht zustimmt, wird der Rechtsschutzversicherer angewiesen, evtl. Zahlungsansprüche direkt an die oben genannten Rechtsanwälte zu leisten.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostendeckungszusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung oder beantragter Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe. Bzgl. der Hinweise Kosten für Deckungsanfragen für Rechtsschutz bei Rechtsschutzversicherungen wird ausdrücklich auf § 5 Allgemeine Mandatsbedingungen hingewiesen. Ein Hinweis auf § 12 a ArbGG bezüglich des Ausschlusses der Kostenerstattung im ersten Rechtszug ist erfolgt. Ich wurde des Weiteren gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert (dazu §§ 13 ff GKG) bemessen.

Für das Mandatsverhältnis und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten wird der Sitz der Kanzlei als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Die Haftung der Rechtsanwälte für etwaige Berufsversehen wird im Einzelfall auf 250.000 EUR beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz beruht.

Ich / Wir wurde(n) darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten gem. §§ 28, 33 BDSG in der EDV-Anlage der o.g. Rechtsanwälte gespeichert werden. Ich / Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die Korrespondenz zwischen Auftraggeber und Bevollmächtigtem auch per E-Mail geführt werden kann. Ich bin / Wir sind darauf hingewiesen worden, dass insoweit die erhöhte Gefahr besteht, dass diese Daten durch unbefugte Dritte gelesen werden können.

Die Prozessvollmacht wird erteilt. Der Abtretung der Kostenerstattungsansprüche stimme(n) ich/wir zu. Mit der Geltung der auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Mandatsbedingungen bin/sind ich/wir ausdrücklich einverstanden.

Albstadt, den _____

Unterschrift(en) Vollmachtgeber / Auftraggeber

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Auftrags- und Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche / behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen und Beratungsdienstleistungen, die im Zuge eines zwischen Rechtsanwalt und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.

2. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

2.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

2.2. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

3. Honorar

3.1. Soweit mit dem Mandanten keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich der Vergütungsanspruch des Rechtsanwaltes nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung darf aufgrund gesetzlicher Vorschriften das Honorar bei gerichtlichen Angelegenheiten nicht niedriger als bei entsprechender Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vereinbart werden. Soweit der Rechtsanwalt beauftragt wird, für den Mandanten Gelder entgegen zu nehmen und aus oder zurück zu zahlen, erhält er eine Hebegebühr gemäß Nr. 1009 VV-RVG. Auslagen wie Reisekosten, Tagesgelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen werden daneben gesondert erstattet. Der Auftraggeber hat den Rechtsanwälten die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt. Sämtliche Preise verstehen sich Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

3.3. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu zahlen (§ 9 RVG).

3.4. In Urteilsverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen findet im ersten Rechtszug eine Kostenersatzung durch die Gegenseite nicht statt (§ 12 a ArbGG). Hierauf wird der Mandant ausdrücklich hingewiesen.

3.5. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen. Der Mandant erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an.

4. Abtretung

Der Mandant tritt hiermit zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der o.g. Rechtsanwälte aus der Geschäftsverbindung mit den o.g. Rechtsanwälten sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen gegen den/die Gegner, beteiligte Gerichte und Behörden, insbesondere Ansprüche auf Kostenersatzung durch die Gegenseite, an die o.g. Rechtsanwälte ab. Die Rechtsanwälte nehmen diese Abtretung an.

5. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

5.1. Für den Fall, dass eine Rechtsschutzversicherung für die Kosten des beabsichtigten Rechtsstreits aufkommt, sollte der Mandant unbedingt vorab eine entsprechende Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung einholen und dem Rechtsanwalt hereinreichen.

5.2. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon von sich aus nicht verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht. Eine Verpflichtung des Rechtsanwaltes, im Rahmen des Mandats eine Deckungszusage einzuholen, ergibt sich nicht aus seiner Beauftragung. Auch reicht allein die Mitteilung der Versicherungsnummer nicht aus, und eine Deckungszusage von der Versicherung einzuholen.

5.3. Die Führung des Schriftverkehrs mit der Rechtsschutzversicherung stellt eine gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheit dar, deren Vergütung nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen wird. In diesem Zusammenhang wird der Mandant darauf hinweisen, dass in jenen Fällen, in denen keine Deckungszusage Ihrer Rechtsschutzversicherung vorliegt, der Rechtsanwalt diese für Sie bei Ihrer Versicherung einholen kann. Die konkrete Höhe der Kosten für die Deckungsanfrage und weitere Korrespondenz richtet sich nach dem Streitwert. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten fordern.

5.4. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Einholung der Deckungszusage durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt. Insbesondere wird hierdurch der Gebührenanspruch weder gestundet, noch der Höhe nach auf den Erstattungsbetrag der Rechtsschutzversicherung beschränkt.

6. Beendigung des Mandats

6.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

6.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerrufen und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

7. Herausgabepflicht der Akten

7.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

7.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

7.3. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Beendigung des Mandats bzw. nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

8.1. Die Auftragsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen deutschem Recht.

8.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichtes am Sitz (Albstadt) des Rechtsanwaltes vereinbart, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

9. Haftungsbeschränkung, Verjährung

9.1. Die Haftung der Rechtsanwälte bzw. des oder der im Einzelfall allein beauftragten Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf 1.000.000 EUR pro Schadenfall beschränkt, wenn die Kanzlei bzw. die Rechtsanwälte den nach § 51a BRAO vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält; dieser ist auf Verlangen des Mandanten nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

9.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, d.h. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der Rechtsanwälte auf 500.000 EUR beschränkt ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

9.3. Für die Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner des Rechtsanwaltes wird eine Haftung grundsätzlich nicht übernommen. Durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder durch die Erteilung eines Untermandats an diesen zwecks Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins wird dieser nicht Erfüllungsgehilfe des Rechtsanwaltes im Verhältnis zu dem Mandanten.

9.4. Etwaige Schadenersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. § 51b BRAO in drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats.

10. Besonderheiten für den E-Mail-Verkehr

10.1. Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu Ziffer 9. jede Haftung ausgeschlossen ist.

10.2. Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-Anfrage und bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars erst nach Unterzeichnung des Vollmachtformulars und durch eine schriftliche Mandatsbestätigung des einen Einzelanwaltes aus der Kanzlei zustande.

10.3. Die Kommunikation über E-Mail ist nicht geschützt vor Übergriffen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommunikationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Informationen über E-Mail erfolgt daher allein auf Risiko des Mandanten. Eine Garantie dafür, dass die E-Mail-Anfrage des Mandanten den Rechtsanwalt erreicht, wird nicht übernommen. Gleichzeitig erklärt sich der Mandant durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt mit dem Mandanten ebenfalls per E-Mail kommuniziert.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11.2. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die/den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffende personenbezogene Daten verarbeitet, überlässt oder übermittelt (Datenschutzgesetzes), soweit dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.

11.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Regelung zu ersetzen.